

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 2.34 / 4. Änderung der Stadt Warendorf für das Gebiet „Nördlich Affhüppen Esch“**

#### **I.**

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 2.34 / 4. Änderung für das Gebiet „Nördlich Affhüppen Esch“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die nach der öffentlichen Auslegung beschlossene Planänderung werden die Belange des Grundstückseigentümers im Plangebiet negativ berührt. Dieser hat den Änderungen schriftlich zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.34 / 4. Änderung für das Gebiet ‚Nördlich Affhüppen Esch‘ bleibt unverändert – wie im Übersichtsplan vom 10.04.2012 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 20.04.2012, veröffentlicht am 20.04.2012, über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach umfasst das Plangebiet folgende Flurstücke in der Gemarkung Warendorf, Flur 24, Nrn. 351, 352, 353 und 354.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.34/4. Änderung vom 25.04.2012, geändert am 14.06.2012, hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2.34/4. Änderung der Stadt Warendorf für das Gebiet ‚Nördlich Affhüppen Esch‘ im Maßstab 1 : 500 (Lageplan und Text) vom 10.04.2012, geändert am 14.06.2012 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

#### **II. Hinweise**

##### **1.**

Der Bebauungsplan Nr. 2.34 / 4. Änderung für das Gebiet „Nördlich Affhüppen Esch“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Warendorf unter [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de) einzusehen.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Str. 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.34 / 4. Änderung für das Gebiet „Nördlich Affhüppen Esch“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Kraft.

### **III. Bekanntmachung**

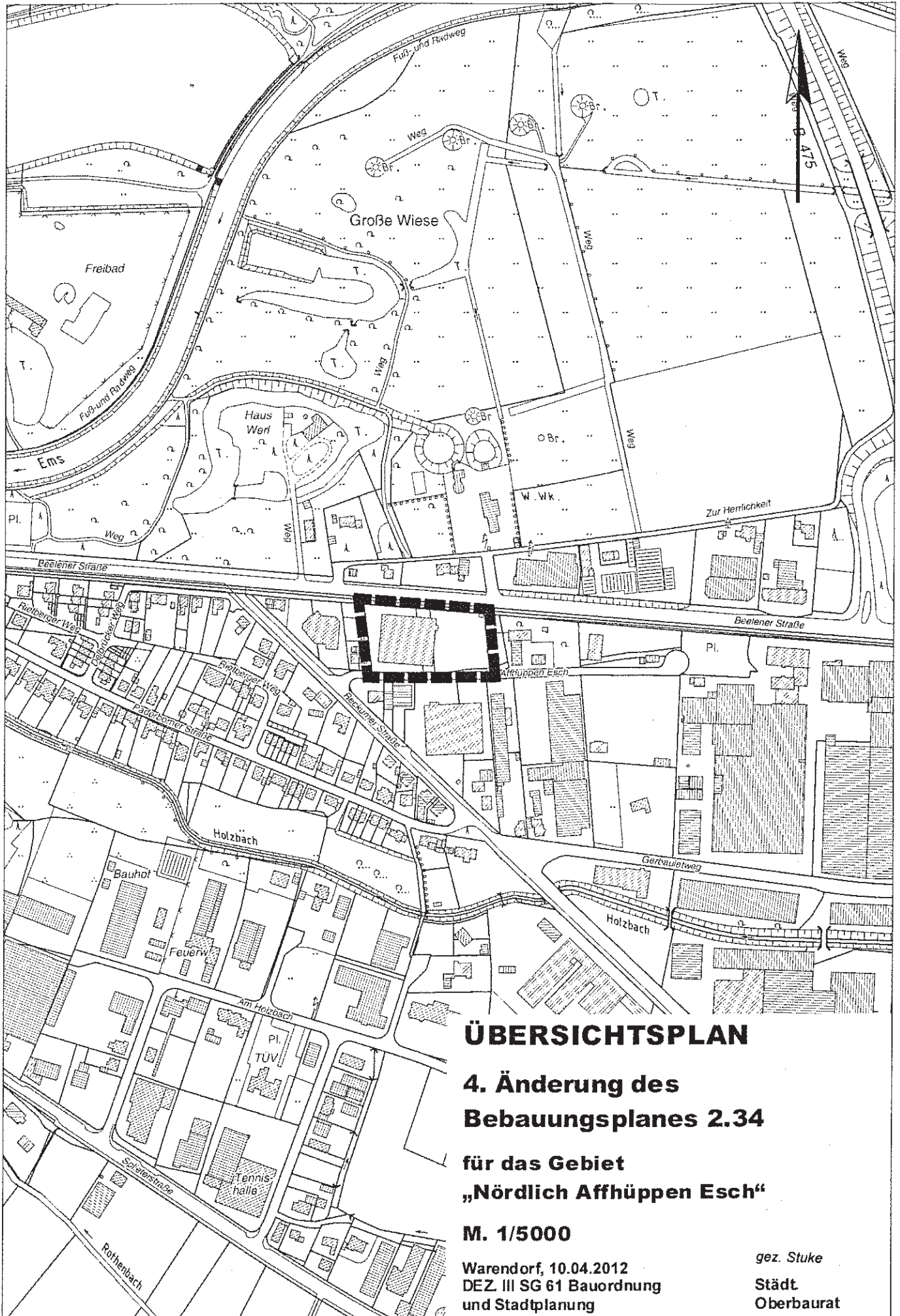
Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 31.07.2012



Walter  
Bürgermeister

**Anlage:** Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 2.34 / 4. Änderung



**ÜBERSICHTSPLAN**  
**4. Änderung des**  
**Bebauungsplanes 2.34**  
**für das Gebiet**  
**„Nördlich Affhuppen Esch“**

**M. 1/5000**

Warendorf, 10.04.2012  
 DEZ. III SG 61 Bauordnung  
 und Stadtplanung

gez. Stuke  
 Städt.  
 Oberbaurat